

Hersteller bis zum Großhandelslager (bzw. bis zur Empfangsstation des Käufers bei Streckengeschäften) entstehen.

§ 4

(1) Die sich durch Berechnung des Einzelhandelsaufschlages auf die Industrieabgabepreise ergebenden Einzelhandelsabgabepreise verstehen sich für handelsüblich verpackte Ware „frei Haus des Verbrauchers aufgestellt“ innerhalb der Gemeinde, in der das Einzelhandelsgeschäft seine Geschäftsräume hat.

(2) Mit dem Einzelhandelsabgabepreis sind alle Kosten, welche vom Zeitpunkt der Abnahme vom Großhandelslager bis zur Auslieferung an den Verbraucher entstehen, abgegolten.

§ 5

Bezieht der Einzelhandel direkt vom Herstellerbetrieb, kann der Großhandelsaufschlag in freier Vereinbarung aufgeteilt werden, wobei auch die Übernahme des Risikos, der Frachtkosten usw. zu vereinbaren ist.

§ 6

Die Belieferer des Einzelhandels haben den Industrieabgabepreis und den Großhandelsaufschlag bzw. den in Anspruch genommenen Teil des Großhandelsaufschlages voneinander getrennt in den Rechnungen auszuweisen.

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft. Die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 245 vom 16. August 1949 über Preise für Möbel im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. Teil II PrVOBl. S. 109) treten insoweit außer Kraft, als sie im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Preisordnung stehen.

(2) Für die am 31. Dezember 1955 im Handel lagernden Bestände können auch nach dem 1. Januar 1956 die bis 31. Dezember 1955 gültigen Handelsaufschläge auf die bis 31. Dezember 1955 gültigen Herstellerabgabepreise berechnet werden.

(3) Die auf Grund dieser Preisordnung gebildeten Preise gelten für alle Lieferungen, welche ab 1. Januar 1956 erfolgen. Diese Preisordnung greift insoweit in nicht erfüllte Verträge ein.

Berlin, den 28. Dezember 1955

Ministerium der Finanzen  
R u m p f  
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 536

		A i a s c	Einzel- handels- aufschlag	Gesamt- aufschlag
		U f 3		
54 31 10 00	bis 54 31 70 00	%	%	%
	Zimmer, Küchen . . . . .	.. ; i	25	36
54 32 10 00	Schlafzimmer			
	außer 54 32 16 00 .. . . . .	.. li	25	36
54 32 16 00	Unterkunftsbetten . . . . .	.. 11	3	14
54 32 20 00	Wohn-, Arbeits- und Speisezimmermöbel			
	außer 54 32 27 00 .. . . . .	.. li	25	36
54 32 27 00	Unterkunftsschränke .. . . .	.. li	3	14
54 32 30 00	Küchenmöbel .. . . . .	.. 11	25	36
54 32 40 00	Kleinformöbel			
	außer 54 32 48 00 .. . . . .	.. li	25	36
54 32 48 00	Unterkunftstische .. . . . .	.. li	3	14
54 32 50 00	Kindermöbel .. . . . .	.. li	25	36
54 32 60 00	Gartenmöbel .. . . . .	.. 11	25	36
54 33 00 00	Büromöbel aus Holz .. . . .	.. li	17	28

		Groß- handels- aufschlag	Einzel- handels- aufschlag	Gesamt- aufschlag
		%	%	%
54 34 00 00	Schulmöbel aus Holz .. . . .	11	3	14
54 36 00 00	Sitzmöbel			
	außer 54 36 60 00			
	und 54 36 70 00 .. . . . .	11	25	36
54 36 60 00	Bürostühle gepolsterte			
54 36 70 00	Bürostühle und Schulstühle, ungepolstert			
	a) Büro = .. . . . .	11	17	28
	b) Schul = .. . . . .	11	8	14
	Alle obengenannten Möbel aus Holz ohne Oberflächenbearbeitung (Rohmöbel) .. . . . .	11	17	28

**Preisordnung Nr. 537.**  
**— Anordnung über die Preise für Kunstleder, Plastik, Tisch-, Fußboden- und Wandbelag —**  
**Vom 28. Dezember 1955**

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Für die in der Preisliste zu dieser Preisordnung (s. Anlage) aufgeführten Erzeugnisse der Warengruppen 518, 617, 618 gelten die darin festgesetzten Preise und Handelsspannen sowohl für die Inlandproduktion als auch für Importe. —

§ 2

(1) Für die volkseigenen Betriebe gelten die in der Preisliste zu dieser Preisordnung festgesetzten Industrieabgabepreise als Festpreise; die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle anderen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise verstehen sich einschließlich der branchetüblichen Verpackungskosten ab Werk bzw. ab Grenze verladen.

§ 3

Die qualitätsmäßige Einstufung der Erzeugnisse hat nach den bestehenden TGL zu erfolgen.

Auf die qualitätsgeminderten Waren sind die in der Festpreisliste aufgeführten Preisnachlässe zu gewähren bzw. die dort festgelegten Preise zu berechnen.

§ 4

(1) Die Mindestmengen ab Werk sind:  
Für Kunstleder und Plastiken je Dessin ein- oder mehrfarbig 100 qm; für Tisch-, Fußboden-, Wandbelag und Wachstum 250 qm.

(2) Werden von den Produktionsbetrieben auf Wunsch des Handels bzw. der weiterverarbeitenden Industrie geringere als vorstehend aufgeführte Mengen geliefert, so sind die folgenden Mindermengenzuschläge zu berechnen:

Für Kunstleder und Plastiken, Tisch-, Fußboden-, Wandbelag und Wachstum bis 100 qm .. . . . . 57/o,  
für Tisch-, Fußboden-, Wandbelag und Wachstum von 100 qm bis unter 250 qm .. . . . . 27/o.

(3) Der Großhandel ist nicht berechtigt, die Mindermengenzuschläge weiter zu berechnen.